

Wie universell ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte?

Rainer Huhle

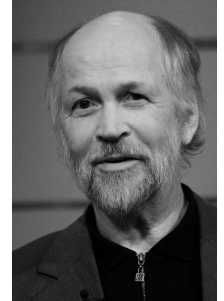
Seit Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor mehr als 60 Jahren reißt die Kontroverse um die Universalität der Menschenrechte nicht ab. Der vorliegende Beitrag belegt anhand der historischen Debatten bei der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dass die an der Erarbeitung der Erklärung Beteiligten aus allen Kulturkreisen der Welt sich ausnahmslos bewusst waren, dass sie eine Erklärung von universeller Gültigkeit schaffen wollten.

Ende September 1948 begann der für soziale, humanitäre und kulturellen Fragen zuständige Dritte Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen, den von der UN-Menschenrechtskommission vorgelegten Entwurf einer Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) zu diskutieren.¹ Der Entwurf war Diskussionsgrundlage der insgesamt 84 Sitzungen, die der Ausschuss der Erklärung widmete, und trug den Titel ›Draft International Declaration of Human Rights‹. Am 15. November 1948 brachte jedoch Frankreich einen Änderungsantrag ein, wonach das Wort ›international‹ durch ›universal‹ ersetzt werden sollte.² Bei der Diskussion der Präambel, die der Ausschuss ans Ende seiner Beratungen gesetzt hatte, begründete der französische Delegierte René Cassin diesen Vorschlag kurz und verwies dabei auch auf die Formel der UN-Charta »Wir, die Völker der Vereinten Nationen«, die ja auch in die Präambel der Erklärung übernommen wurde. Erst Ende November 1948, wenige Tage vor der geplanten Verabschiedung, erhielt die Erklärung den Namen ›Universal Declaration‹. Später erläuterte Cassin mehrfach, wie wichtig die Einführung des Begriffs ›universal‹ gewesen sei, um deutlich zu machen, dass es sich bei der Erklärung nicht um ein zwischenstaatliches (inter-nationales) Dokument handle, sondern um eine für alle Menschen relevante Erklärung.³ Darüber hinaus betonte Cassin auch die inhaltliche Universalität der Menschenrechte. Sie umfasse »die unteilbare Gesamtheit aller Fähigkeiten und Rechte, die für die Würde und Entfaltung der Persönlichkeit unerlässlich sind.«⁴ Bedauerlicherweise ging dieser breite Bedeutungsinhalt in der deutschen Übersetzung mit dem Allgemeinplatz ›Allgemeine Erklärung‹ verloren.⁵

Nicht nur anhand der Geschichte der Namensgebung wird deutlich, dass die Verfasserinnen und Verfasser der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ihr Werk als universell gültiges verstanden. Wer die Äußerungen der damaligen Mitglieder der Men-

schenrechtskommission und des Dritten Ausschusses liest, stößt durchweg auf ein Selbstverständnis, wonach die zu formulierenden Menschenrechte universelle Gültigkeit haben sollten. Dafür war man bereit, große Kompromisse zu machen. Und das Ergebnis wurde allgemein als tatsächlich universelle Erklärung bewertet. Mit großem Nachdruck erklärte dies zum Beispiel der brasilianische Delegierte Austregésilo de Athayde am Tag der Verabschiedung am 10. Dezember 1948 vor der Generalversammlung. Die Erklärung spiegle keine spezielle politische oder philosophische Doktrin wider. Im Gegenteil, sie sei das Ergebnis der geistigen und moralischen Zusammenarbeit einer großen Zahl von Nationen.⁶ Universell sollte die Erklärung auch in Bezug auf den Zeithorizont sein. Die offensichtlichen und während des Redaktionsprozesses in verschiedenen Formulierungen auch explizit negativen Bezüge auf das nationalsozialistische Regime und die Schrecken des Zweiten Weltkriegs wurden daher letztlich gestrichen. Übrig blieb nur die vage Rede in der Präambel von den »Akten der Barbarei, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben.«⁷

Dass also die Autorinnen und Autoren der Allgemeinen Erklärung sie jedenfalls in universeller Weise verstanden wissen wollten, ist eindeutig und sollte Ausgangspunkt jeder Diskussion um die Universalität der Menschenrechte sein. Die damaligen Debat-



Dr. Rainer Huhle, geb. 1946, ist Politikwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Menschenrechte, Erinnerungspolitik und Lateinamerika; er ist zudem Vorstandsmitglied des Nürnberger Menschenrechtszentrums e.V. und stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin.

1 Report of the Third Session of the Commission on Human Rights, UN Doc. E/800 v. 28.6.1948.

2 UN Doc. A/O.3/339 v. 15.11.1948.

3 Unter anderem in seiner Rede vor der Generalversammlung am 9. Dezember 1948 und in seiner Nobelpreisrede 1968.

4 René Cassin, Die Geschichte der Charta der Menschenrechte, UNESCO-Kurier, 9. Jg., Nr. 1, Januar 1968, S. 2–4, hier S. 4.

5 Deutscher Text: Vereinte Nationen (VN), 6/1998, S. 204f.

6 General Assembly Official Records (GAOR), 18th Plenary Meeting, 10.12.1948, S. 878; ausführlicher bei Cícero e Laura Constância Sandroni, Austregésilo de Athayde – O Século de um Liberal, Rio de Janeiro 1998, S. 474.

7 Cassin hatte den Bezug auf das nationalsozialistische Regime allerdings noch im Dritten Ausschuss zu bewahren versucht, siehe Third Committee, Summary Records 1948, S. 760. Der Delegierte Ecuadors, der Dichter Jorge Carrera Andrade, verwies auf das Problem unvollständiger konkreter Erwähnungen, die gegen die gewünschte Allgemeingültigkeit verstießen. Die Liste von Bezügen auf Schreckensregime könne beliebig weitergeführt werden, siehe Third Committee, S. 776.

Die ›Kräfteverhältnisse‹ in den damaligen Vereinten Nationen entsprachen gewiss nicht den heutigen.

Die großen Kolonialmächte machten immer wieder Einschränkungen der Gültigkeit der Menschenrechte für ihre Kolonien geltend, ohne dass die UN dies klar zurückgewiesen hätten.

ten geben aber darüber hinaus auch eine Reihe von Hinweisen, die bei der Frage dienlich sein können, was eigentlich unter der ›Universalität der Menschenrechte‹ zu verstehen sei. Viele der oft an Dialoge zwischen Sprechpuppen erinnernden Diskussionen, ob die Menschenrechte nun wahrhaft universell seien oder nicht, kranken daran, dass die Diskutanten gar nicht deutlich machen, worüber sie streiten. Es kursiert in der mittlerweile kaum noch überschaubaren Literatur zu dieser Frage⁸ eine ganze Reihe von unausgesprochenen Kriterien für die Universalität. Die inzwischen etwas abgeebbte Diskussion um die angeblich fehlenden ›asiatischen Werte‹ zum Beispiel unterstellt der AEMR eine einseitig westliche philosophische und ethische Ausrichtung. Andere sehen in ihr ein Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Gruppen von Menschenrechten, insbesondere zwischen bürgerlich-politischen und wirtschaftlich-sozialen Rechten. Eine dritte Kritiklinie verweist darauf, dass 1948 nur ein kleiner Teil der Staaten und Völker der Welt aktiv beteiligt war und dass die Menschenrechte die Rechte der Menschen in den Kolonialgebieten nicht berücksichtigt hätten. Und allzu oft springen die Debatten munter zwischen diesen doch recht unterschiedlichen Argumentationslinien hin und her.

Bei aller Freude an hochfliegenden Formulierungen und der emphatischen Betonung der Universalität blieben die in den späteren Debatten auftauchenden kritischen Einwände auch den damals an der Ausarbeitung Beteiligten nicht verborgen. Es ist durchaus aufschlussreich, sich ihre Positionen zu den einzelnen Problembereichen näher anzusehen.

Territoriale Universalität

Die Frage nach der territorialen Universalität der Menschenrechte stellte sich offensichtlich in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg weitaus dramatischer als heute. Nur 59 Staaten waren im Jahr 1948 Mitglieder der UN. Es fehlten nicht nur die besiegten Achsenmächte (Deutschland, Italien und Japan), sondern vor allem der größte Teil der später so genannten Dritten Welt. Als unabhängige Nationen waren in den damaligen UN aus Afrika südlich der Sahara lediglich Äthiopien, Liberia und das Südafrika der Apartheid Mitglied. Aus dem Maghreb und dem Vorderen Orient waren immerhin Ägypten, Iran, Irak, Jemen, Libanon, Saudi-Arabien, Syrien und die Türkei vertreten. Das restliche Asien wurde durch Afghanistan, Burma, China, Indien, Pakistan, die Philippinen und Thailand repräsentiert. Asien und Afrika stellten also zusammen 18 Mitglieder. Weitere 20 kamen aus Lateinamerika. ›Der Westen‹ stellte 15 Mitglieder (Westeuropa, Australien, Kanada, Neuseeland und die USA) und das kommunistische Osteuropa sechs (Belarus, Jugoslawien, Polen, die Tschechoslowakei, die UdSSR und die Ukraine).

Die ›Kräfteverhältnisse‹ in den damaligen Vereinten Nationen entsprachen gewiss nicht den heutigen. Aber auch wenn man Südafrika noch dem westlichen ›Lager‹ zuschlägt, lässt sich rein von den Zahlenverhältnissen kein Übergewicht der westlichen Staaten erkennen. Bevölkerungsmäßig sieht die Situation für die ›Dritte Welt‹ sogar noch günstiger aus. Doch die entscheidende Leerstelle in dieser quantitativen Betrachtung waren die sogenannten abhängigen Territorien, also die Kolonien vor allem Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande. Die Vereinten Nationen in dieser Phase ihrer Entwicklung hielten noch am System der Treuhandschaft für einige Gebiete (insbesondere die der besiegten Achsenmächte) fest und konnten sich nicht für das Prinzip der Selbstbestimmung aller Völker entscheiden, obwohl dies bereits in der Atlantik-Charta vom August 1941 zugesagt worden war.⁹ Die großen Kolonialmächte machten immer wieder mehr oder weniger verklausulierte Einschränkungen der Gültigkeit der Menschenrechte für ihre Kolonien geltend, ohne dass die UN dies klar zurückgewiesen hätten.

Andererseits war innerhalb des menschenrechtlichen Diskurses eine solche Abstufung der Gültigkeit der Menschenrechte mit den dort formulierten Grundsätzen offensichtlich unvereinbar. Die betroffenen Staaten reagierten darauf, indem sie in verschiedenen Kontexten unterschiedliche Stellungnahmen abgaben, oder sie bogen sich die Wirklichkeit um des Prinzips willen zurecht. Ein bemerkenswertes Beispiel für Letzteres lieferte René Cassin in seiner Rede bei der Abstimmung über die AEMR, an deren Formulierungen er so großen Anteil gehabt hatte. Die Allgemeine Erklärung, so erklärte er, beruhe auf dem Prinzip der ›territorialen Universalität‹. Frankreich sei überzeugt, dass der Vorteil dieser fundamentalen Rechte den Völkern der Treuhandgebiete und der Territorien ohne Selbstverwaltung nicht vorenthalten werden könne. Die Völker ohne Selbstverwaltung innerhalb der Französischen Union [der von Charles de Gaulle eingeführten neuen Bezeichnung für das Empire, der Verfasser] genossen daher unter der nationalen Verfassung die gleichen Rechte wie die Bürger. Genauso wenig könnten jene Völker von den Menschenrechten ausgeschlossen werden, deren Regierungen noch nicht zu den Vereinten Nationen zugelassen seien. Denn die Menschenrechtserklärung sei für die gesamte Menschheit gedacht.¹⁰

Eine Beschreibung der Wirklichkeit war dies offensichtlich nicht. Weder wurden den Menschen in den französischen Kolonien die Menschenrechte in vollem Umfang zugestanden noch hatte die damalige französische Regierung die Absicht, dies in absehbarer Zeit zu tun. Die Kriege in Indochina und im Maghreb zeichneten sich bereits ab. Dies wusste auch Cassin, der schließlich während des Krieges zeitweise auch in Algerien die Regierung de Gaulles vertreten hatte. Doch während der ganzen Bearbeitungs-

zeit an der AEMR hatte sich Cassin konsequent für universelle Formulierungen eingesetzt, die sich dann im durchgehenden Prinzip der Nichtdiskriminierung mit der wiederkehrenden Formel »Alle Menschen haben das Recht« beziehungsweise »Jeder hat das Recht« niederschlug. Was Cassin in der Generalversammlung vortrug, war eine Beschönigung der tatsächlichen Situation, aber eben auch eine Anerkennung der normativen Kraft des menschenrechtlichen Diskurses, und in diesem Sinn ein Versprechen an die Zukunft.¹¹ Cassin war ein entschiedener Vertreter der französischen Idee der ›mission civilisatrice‹. Doch die einzige Spur, die dieses neokoloniale Denkmuster in der AEMR hinterlassen hat, das in anderen Bereichen der damaligen Vereinten Nationen noch erhebliche politische Wirkkraft bewies und immerhin ein ganzes Kapitel der UN-Charta ausmacht, ist der letzte Satz der Präambel. Darin werden die Menschenrechte als das zu erreichende Ideal bezeichnet und die Völker und Nationen aufgefordert, »durch fortschreitende [...] Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche¹² Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.« Indem die AEMR hier ausdrücklich auf die bestehende Ungleichheit in der kolonialen Welt Bezug nimmt, erkennt sie sie einerseits als Realität an. Andererseits formuliert sie die universellen Menschenrechte eben gerade auch für diese Gebiete. Die ›territoriale Universalität‹ der Menschenrechte war jedenfalls als Ziel eindeutig postuliert.

Die Herkunft der Verfasserinnen und Verfasser

Der Kreis derer, die an der Formulierung der Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg mitgewirkt haben, ist nicht leicht abzugrenzen. Es griffe in jedem Fall zu kurz, dazu lediglich die 18 Mitglieder der Menschenrechtskommission und vielleicht noch die – zum Teil identischen – Delegierten im Dritten Ausschuss zu zählen. Wesentliche Vorentscheidungen für die Verankerung der Menschenrechte waren bereits in San Francisco bei der Arbeit an der Charta gefallen. Parallel zur Arbeit an der AEMR liefen menschenrechtsrelevante Debatten in anderen Gremien der UN wie in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau oder der Konferenz über Meinungsfreiheit. Impulse kamen aber auch zum Beispiel aus der UNESCO und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder aus den Diskussionen um die Völkermordkonvention. Ein etwas weiterer Blick in diesem Sinn macht noch deutlicher, als es schon die Mitgliedschaft in den direkt mit der AEMR befassten UN-Gremien zeigt, dass an der Ausarbeitung der menschenrechtlichen Prinzipien in den vierziger Jahren zahlreiche profilierte Intellektuelle mitarbeiteten – auch die UN-Diplomaten waren häufig keine Karrierediplomaten, sondern von ihren Regierungen beigezogene Intellektuelle. Die Unabhängigkeit dieser Personen von ihren Regierungen war teilweise beträchtlich. Sie wurden in die UN-Organe aufgrund ihrer bisherigen Laufbahn als Akademiker oder Aktivisten berufen, nicht weil sie in der Organisation Karriere machen wollten.



Erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses der UN-Menschenrechtskommission in Lake Success, New York, am 9. Juni 1947. Von links nach rechts: William Roy Hodgson, P.C. Chang, Henri Langier, Eleanor D. Roosevelt, John P. Humphrey, Charles Malik, Vladimir M. Koretsky und H.T. Morgan.

UN-Foto: 129521

Die oft unternommenen Versuche, über die Zuordnung dieser Protagonisten zu bestimmten Regionen, Kulturen oder Denkschulen die Universalität der Menschenrechte entweder zu belegen oder zu widerlegen, führen nicht weit. Sie unterschätzen schwer den Grad an Globalisierung, den die akademische und intellektuelle Welt bereits vor dem Krieg erreicht hatte, und der durch die massenhaften Exile, Vertreibungen und sonstigen Umbrüche während und nach dem Krieg noch dramatisch verstärkt wurde. Eine

Die oft unternommenen Versuche, über die Zuordnung dieser Protagonisten zu bestimmten Regionen, Kulturen oder Denkschulen die Universalität der Menschenrechte entweder zu belegen oder zu widerlegen, führen nicht weit. Sie unterschätzen schwer den Grad an Globalisierung, den die akademische und intellektuelle Welt bereits vor dem Krieg erreicht hatte, und der durch die massenhaften Exile, Vertreibungen und sonstigen Umbrüche während und nach dem Krieg noch dramatisch verstärkt wurde. Eine

Versuche, über die Zuordnung der Protagonisten zu bestimmten Regionen, Kulturen oder Denkschulen die Universalität der Menschenrechte entweder zu belegen oder zu widerlegen, führen nicht weit.

⁸ Einen guten Überblick gibt Randall Peerenboom, *Beyond Universalism and Relativism: The Evolving Debates About ›Values in Asia‹*, *Indiana International and Comparative Law Review*, 14. Jg., 1/2003, S. 1–86.

⁹ Der dritte Punkt dieses von Franklin D. Roosevelt und Winston Churchill proklamierten programmatischen Dokuments, von dem sich Letzterer später teilweise distanzierte, lautete: »Sie [die USA und Großbritannien] achten das Recht aller Völker, sich jene Regierungsform zu geben, unter der sie zu leben wünschen. Die souveränen Rechte und autonomen Regierungen aller Völker, die ihrer durch Gewalt beraubt wurden, sollen wiederhergestellt werden.«

¹⁰ GAOR 180th Plenary Meeting, 9.12.1948, S. 866.

¹¹ So ausdrücklich der Delegierte Ecuadors, Jorge Carrera Andrade, *Third Committee, Summary Records 1948*, S. 757.

¹² Im Englischen: »universal and effective«.

In vielen Grundsatzfragen, die heute als Gegensätze zwischen westlichen und asiatischen Werten präsentiert werden, gingen die Meinungen damals quer durch alle Regionen und Traditionen.

große Zahl einflussreicher Persönlichkeiten bei der Formulierung der Menschenrechte waren Wanderer zwischen den Welten: P. C. Chang, der chinesische Delegierte, den viele seiner Kollegen für einen der einflussreichsten Beteiligten an der AEMR hielten, war Philosophieprofessor in China und in den USA. Sein Kollege Charles Malik, der unter anderem bei Martin Heidegger studiert hatte, lehrte ebenfalls Philosophie in seiner Heimat Beirut, aber auch in den USA und in Europa. Jacques Maritain, der Herausgeber des bekannten Sammelwerks von Stellungnahmen aus aller Welt zu den Menschenrechten, die die UNESCO 1947 einholte,¹³ wanderte nicht nur aus seiner französischen Heimat ins Exil nach Nordamerika aus, sondern konvertierte auch vom Protestantismus zu einem modernen Katholizismus. Die Delegierten Indiens und Pakistans, die ebenfalls wichtige Beiträge lieferten, hatten, wie fast alle Köpfe der indischen Befreiungsbewegung, in England studiert und sich dort das intellektuelle Rüstzeug für den Kampf mit den Kolonialherren erworben. Ein weiterer sehr einflussreicher Delegierter, der philippinische Journalist und während des Weltkriegs General Carlos Romulo, fühlte sich als Pulitzerpreisträger und Teilnehmer am Krieg gegen Japan den USA eng verbunden, setzte sich gleichwohl leidenschaftlich für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein. Und der saudische Delegierte Jamil Baroody, der hartnäckiger als irgendein anderer Delegierter eines islamischen Landes für Einschränkungen der Religionsfreiheit und der Selbstbestimmung der Frau kämpfte, entstammte einer libanesischen Familie, wuchs in New York auf – und war Christ. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Welche ›Werte‹ und ›Kulturen‹ flossen in die Allgemeine Erklärung ein?

Die angeblich so asiatische Verknüpfung von Rechten mit Pflichten wurde besonders massiv von lateinamerikanischen Delegierten eingefordert, fand aber auch aus Europa Unterstützung.

Die Herkunft der Persönlichkeiten, die wesentlich an der Formulierung der Menschenrechte mitgewirkt haben, vermag also wenig Aufschluss über die Zuordnung ihrer Vorstellungen zu bestimmten ›Kulturkreisen‹ zu geben. Viel ist daher über die ideengeschichtliche Genese der Menschenrechte geschrieben worden, und ganz überwiegend werden ›westliche‹ Quellen zutage gefördert. Die Spuren etwa der Französischen Menschenrechtserklärung (Präambel Abs. 3 und Art. 1 AEMR), der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (Präambel Abs. 1 und 3) oder der ›Vier Freiheiten‹ (Präambel Abs. 2), die Präsident Franklin D. Roosevelt im Januar 1941 aus der amerikanischen Menschenrechtstradition heraus als Kernprogramm für eine Nachkriegsordnung formulierte, sind un schwer auszumachen. Nicht zu vergessen die Erklärung der ILO von Philadelphia (1944), an der allerdings Delegierte aus der ›Dritten Welt‹ maßgeblich mitgewirkt hatten.¹⁴ Ebenso lassen sich umgekehrt in fast allen Artikeln die offenen und versteckten Reaktionen auf die ›Akte der Barbarei‹ des nationalso-

zialistischen Regimes nachweisen.¹⁵ Der ›westliche Einfluss‹ ist somit ein positiver wie ein negativer, ein Wiederaufnehmen menschenrechtsfreundlicher Traditionen, aber ebenso ein Zurückweisen menschenrechtsfeindlicher Entwicklungen, die ja nicht nur politische Realität in Teilen des Westens waren, sondern dort auch eine lange und einflussreiche Ideengeschichte hatten. Die Menschenrechte sind in der europäischen und amerikanischen Tradition alles andere als selbstverständlich, sie mussten sich gegen inhumane autoritäre Tendenzen durchsetzen, insbesondere was das menschenrechtliche Gleichheitsprinzip angeht.

Dass ›der Westen‹ kein einheitlich argumentierender Block war, zeigte sich in aller Deutlichkeit gerade in den Debatten um die AEMR. Auseinandersetzungen unter den westlichen Vertretern waren ebenso häufig wie jene mit den restlichen Delegierten. In vielen Grundsatzfragen, die heute als Gegensätze zwischen westlichen und zum Beispiel asiatischen Werten präsentiert werden, gingen die Meinungen damals quer durch alle Regionen und Traditionen. Die angeblich so asiatische Verknüpfung von Rechten mit Pflichten wurde besonders massiv von lateinamerikanischen Delegierten eingefordert, fand aber auch aus Europa Unterstützung. Schließlich sprach schon die Präambel der Französischen Menschenrechtserklärung von den ›Rechten und Pflichten aller Mitglieder der Gesellschaft‹, und ihre Nachfolgerin von 1795 war eine ›Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers‹. Der britische Diplomat und Politikwissenschaftler Edward H. Carr schrieb in seiner Antwort auf die weltweite Umfrage der UNESCO zu den Menschenrechten: ›Eine Erklärung der Menschenrechte, die es der Gesellschaft zur Aufgabe macht, dem einzelnen Bürger materielle Dienste und Wohltaten zu erweisen, ohne dem einzelnen Bürger die Pflicht aufzuerlegen, seinerseits auch für die Gesellschaft zu arbeiten, ist ein Betrug.«¹⁶ Auf dem amerikanischen Kontinent hatte man sich wenige Monate vor Verabschiedung der AEMR in Bogotá auf eine ›Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen‹ mit einem ausführlichen Pflichtenkatalog geeinigt. Es waren systematische Argumente, nicht kulturspezifische, die bei der AEMR schließlich dazu führten, dass man sich auf den knappen Verweis auf die menschlichen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft im Artikel 29 beschränkte.

Besonders aufschlussreich für die Suche nach den diversen philosophischen oder kulturellen Ursprüngen der Erklärung sind naturgemäß die Abschnitte, in denen es um die Begründung der Menschenrechte geht. In den ausführlichen Diskussionen, die in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuss um die Präambel und den Artikel 1 der Erklärung geführt wurden, wurden zunächst in der Tat von manchen Delegierten Vorschläge gemacht,

die deutlich die Spuren ihrer eigenen partikularen Denktraditionen zeigten.

Diskussionsgrundlage für Artikel 1 war im Dritten Ausschuss die folgende, von der Menschenrechtskommission bereits ausführlich debattierte Formulierung: »Alle Menschen sind von Natur aus frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.«¹⁷ Der brasilianische Delegierte de Athayde, eines der aktivsten Mitglieder im Dritten Ausschuss, beantragte, dass die Erklärung Gott als die Quelle aller Rechte und speziell der Menschenrechte nennen solle. Dabei bezeichnete er sich selbst gar nicht als gläubig, bestand aber darauf, die Ansicht der breiten Volksschichten und der Mehrheit der Menschheit in dieser Frage zu vertreten.¹⁸ Er schlug deshalb folgende Fassung des Artikels 1 der Erklärung vor:¹⁹ »Die Menschen sind nach Gottes Ebenbild geschaffen,²⁰ mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.« Etliche weitere lateinamerikanische Delegierte und einige Europäer unterstützten ihn. Die Niederlande, die durch den Franziskanerpriester L. J. C. Beaufort vertreten waren, wollten den ersten Satz der Präambel sogar um die Feststellung ergänzen, dass die »allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde« auf dem göttlichen Ursprung der Menschheit und ihrer unsterblichen Bestimmung beruhe.²¹

Dieser interkontinentale katholische Vorstoß, der auch vom Vatikan unterstützt wurde, stieß jedoch auf Widerstand. Otto Frederick Nolde, der profilierteste Sprecher der protestantischen Kirchen schon bei der Formulierung der UN-Charta und über die von ihm geleitete ›Commission of the Churches on International Affairs‹ auch von großem Einfluss auf die Erarbeitung der Allgemeinen Erklärung, teilte zwar das christliche Verständnis, wonach die Menschenrechte von Gott gegeben seien und daher von Regierungen weder gegeben noch genommen werden könnten. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung, so Nolde weiter, solle zwar mit der christlichen Weltsicht übereinstimmen, die Kirchen könnten aber nicht verlangen, dass in der Erklärung christliche Positionen formuliert würden.²² Den Menschen den Glauben zu bringen, sei Aufgabe der Kirchen. Die Christen könnten nicht von den Vereinten Nationen erwarten, dass diese dekretierten, was Ergebnis von Überzeugungsarbeit sein müsse.²³

Der Gottesbezug entfiel dann auch bald. Doch auch der Verweis auf die Natur als Quelle der Menschenrechte kam in die Kritik. Der belgische Delegierte Graf Carton de Wiart beantragte, die Worte ›von Natur aus‹ aus dem Entwurf der Menschenrechtskommission zu streichen, die in der Kommission auf Wunsch des philippinischen Delegierten Carlos Romulo aufgenommen worden waren. Das sei eine vieldeutige Formulierung, die nur zu langen philo-

sophischen Debatten Anlass gebe oder eben zu solchen Vorschlägen, wie sie der brasilianische Delegierte gemacht habe.²⁴ Er kam damit auf einen Antrag zurück, den der sowjetische Delegierte Alexei P. Pavlov bereits in der Kommission gemacht hatte. Auch der chinesische Delegierte P. C. Chang sah in dem Verweis auf die Natur eine Reminiszenz an die Aufklärung, die besser zu vermeiden sei, gerade um die Erklärung nicht auf eine bestimmte philosophische Auffassung festzulegen. Auch die chinesische Kulturtradition weise eine Reihe besonderer Züge auf, so zum Beispiel den hohen Wert, den man in China auf Sitte und Benehmen lege. Es läge ihm aber fern, solche Eigenheiten in die Debatte einführen zu wollen. Es sei klar, dass nur der kleinste gemeinsame Nenner zu einem universellen Ergebnis führen könne. »Metaphysische Probleme« solle man nicht in die Debatten tragen.²⁵ Er ging sogar noch einen Schritt weiter und wollte, ebenso wie der libanesische Delegierte und Philosophie-Kollege Charles Malik, auch das Wort »geboren« streichen. »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren« – das war für Chang eine Reminiszenz an Jean-Jacques Rousseau und dessen Behauptung, dass der Mensch von Natur aus gut sei. Eine universelle Menschenrechtserklärung solle aber von keiner Religion oder Philosophie ausgehen, sondern gewissermaßen vom Nullpunkt aus.²⁶ In diesem letzten Punkt folgte ihm die Mehrheit nicht, wie der verabschiedete Text

In den ausführlichen Diskussionen wurden von manchen Delegierten Vorschläge gemacht, die deutlich die Spuren ihrer eigenen partikularen Denktraditionen zeigten.

13 Deutsche Ausgabe: Um die Menschenrechte. Ein Symposium. Mit einer Einführung von Jacques Maritain, unter dem Patronat der UNESCO, Zürich/Wien/Konstanz 1951.

14 Vgl. Daniel Maul, Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940–1970, Essen 2007.

15 Ausführlich hat dies belegt Johannes Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting and Intent*, Philadelphia 1999.

16 Um die Menschenrechte, a.a.O. (Anm. 13), S. 30.

17 »All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed by nature with reason and conscience, and should act towards one another in a spirit of brotherhood«, zitiert nach Report of the Third Session, a.a.O. (Anm. 1).

18 Sandroni, a.a.O. (Anm. 6), S. 462.

19 UN Doc. A/C.3/SR.92 v. 2.10.1948.

20 Im Englischen »Created in the image and likeness of God«.

21 Im Englischen »[B]ased on man's divine origin and immortal destiny«, UN Doc. A/C.3/219 v. 4.10.1948.

22 Otto Frederick Nolde, *Free and Equal: Human Rights in Ecumenical Perspective, with Reflections on the Origin of the Universal Declaration of Human Rights* by Charles Habib Malik, Genf (World Council of Churches) 1968, S. 38, zitiert nach Robert Traer, *Faith in Human Rights. Support of Religious Traditions for a Global Struggle*, Washington 1991, S. 175.

23 Nolde, a.a.O. (Anm. 22), S. 176.

24 Third Committee, a.a.O. (Anm. 7), S. 96f.

25 Third Committee, a.a.O. (Anm. 7), S. 98.

26 Ebd.

Immer wieder erklärten Delegierte ihre Bereitschaft, um des gemeinsamen Zieles willen Kompromisse, Zugeständnisse oder Verzicht zu machen.

Auf der Konferenz von Bandung 1955 bestätigten die Vertreter der ›Dritten Welt‹ die Universalität der Menschenrechte.

zeigt,²⁷ doch alle anderen möglichen Verweise auf philosophische und religiöse Grundlagen der Menschenrechte wurden auf die schlichten Behauptungssätze des Artikels 1 zurückgestutzt, wie sie schon im allerersten Entwurf standen.

Diese Entkleidung der Kernaussage der Erklärung, dass alle Menschen ohne Unterschied gleiche Rechte haben und ihnen ihre Würde als Mensch nicht abgesprochen werden kann, von allen spezifischen religiösen, philosophischen, politischen oder rechtlichen Kontexten, wie sie in verschiedenen Teilen der Welt existierten, wurde von den Beteiligten als der Preis akzeptiert, der für die Universalität der Erklärung zu bezahlen war. Immer wieder erklärten Delegierte ihre Bereitschaft, um des gemeinsamen Zieles willen Kompromisse, Zugeständnisse oder Verzicht zu machen. Manche taten dies mit Bedauern, wie Brasiliens de Athayde, der nun eine »dürre agnostische Philosophie« in der Erklärung fand, oder mit Zähneknirschen, wie der bolivianische Delegierte Anze Matienzo, der zunächst erklärt hatte, der Glaube an Gott sei keine theologische Doktrin, die zur Disposition stünde, sondern eine positive Realität.²⁸ Andere erkannten in der Reduzierung auf das Wesentliche gerade den Kern der Universalität. Gerade die prononciert christlichen Delegierten taten sich schwer mit der schließlich beschlossenen begründungslosen Erklärung, zumal sie damit in offenen Gegensatz zur Position des Vatikans gerieten.²⁹ Chinas Vertreter P. C. Chang bot eine philosophische Rechtfertigung für den Verzicht auf Begründungen, indem er auf die konfuzianischen Prinzipien des ›jen‹ (two-mindness)³⁰ beziehungsweise ›pluralistische Toleranz‹ rekurrierte. Diejenigen, die an Gott glaubten, könnten eine religiöse Interpretation jederzeit in den Text des Artikels 1 hineinlesen. Zugleich könnten ihn andere mit unterschiedlichen Weltanschauungen ebenfalls akzeptieren, weil er keine explizite theologische Aussage enthalte.³¹

Angesichts dieser bewusst begründungsfreien Formulierung des Artikel 1 der Erklärung mutet die Behauptung der Präambel, dass »ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit« sei, eigenartig an. In früheren Entwürfen hatte es sogar geheißen, dass die Zwecke der Erklärung »nur auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Natur dieser Rechte und Freiheiten«³² erreicht werden könnten. Jacques Maritain hatte hingegen bereits im Juni 1947 in einer ›Mitteilung‹ an die UNESCO ausführlich zu der geplanten Menschenrechtserklärung Stellung genommen und darin in aller Deutlichkeit erklärt, dass er eine praktische Einigung auf die in einer solchen Erklärung festzuhaltenden Rechte für möglich halte, nicht aber eine Verständigung über die theoretische Begründung dieser Rechte. In seinem Vorwort des von der UNESCO im Juli 1948 abgeschlossenen und ab 1949 in zahlreichen Sprachen publizierten Sammel-

bands³³ wiederholte er diesen pragmatischen Ansatz, der allen Weltanschauungen Platz ließe.

Dies war die Grundlage, auf der sich die Protagonisten der Festlegung weltweiter Menschenrechte in den vierziger Jahren verständigten. Nach der Unabhängigkeit der meisten asiatischen und erster afrikanischer Länder bestätigten die Vertreter der ›Dritten Welt‹ auf der wegweisenden Konferenz von Bandung 1955 nicht nur die Prinzipien der Selbstbestimmung und des Antikolonialismus, sondern ausdrücklich auch die Universalität der Menschenrechte. Darin sahen sie ein wichtiges Instrument für ihren Kampf um Gleichbehandlung.³⁴ Im Jahr 1948 kam die einzige fundamentale Gegenstimme nicht aus Asien, nicht aus der islamischen Welt, nicht aus (Schwarz-)Afrika, sondern vom Vertreter des weißen Südafrikas. Er hatte im Dritten Ausschuss die Universalität der Menschenrechte und der Menschenwürde grundsätzlich zurückgewiesen. Seiner Ansicht nach sei weder das Gleichheitsprinzip noch das Maß für menschliche Würde universell, sondern durch die Unterschiede der religiösen und sozialen Verhältnisse und Gebräuche bestimmt.³⁵ Keine andere Stellungnahme hat im Entstehungsprozess der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen vergleichbaren Skandal provoziert. Einmütig wiesen die Delegierten diesen Angriff auf das gemeinsame Bemühen um universelle Menschenrechte zurück.

27 Cassin argumentierte überzeugend, dass die Rede von den angeborenen Rechten weniger philosophische Wurzeln, vielmehr fundamentale rechtliche Bedeutung habe, Third Committee, a.a.O. (Anm. 7), S. 99.

28 »The Bolivian delegation supported the Brazilian draft amendment; in its opinion, the idea of God was not a debatable theological doctrine but a positive reality«, Third Committee, a.a.O. (Anm. 7), S. 113.

29 Die Zeitung ›Osservatore Romano‹ kritisierte in einem Editorial vom 30. Oktober 1948, dass der Entwurf die Menschenrechte nicht von Gott herleite, siehe New York Times, 1923-Current file, Oct. 31, 1948, ProQuest Historical Newspapers, The New York Times (1851–2007), S. 3.

30 Zu Changs philosophischem Hintergrund sowie seiner Haltung siehe Sumner B. Twiss, Confucian Contributions to the Universal Declaration of Human Rights: A Historical and Philosophical Perspective, in: Arvinda Sharma (Ed.), The World's Religions after September 11, Volume 2, Westport 2009, S. 153–174.

31 Third Committee, a.a.O. (Anm. 7), S. 114.

32 »Whereas this purpose can be attained only on the basis of a common understanding of the nature of these rights and freedoms«, UN Doc. E/CN.4/132 v. 14.6.1948 (Antrag Libanons).

33 Um die Menschenrechte, a.a.O. (Anm. 13).

34 Roland Burke, ›The Compelling Dialogue of Freedom‹: Human Rights at the Bandung Conference, Human Rights Quarterly, 28. Jg., 4/2006, S. 947–965.

35 »As, in the opinion of the South African delegation, there could be no universality in the concept of equality, there could not be, neither was there, any universal standard among the peoples of the world in their different concepts of human dignity, which were, surely, determined by the differences in religious and social systems, usages and customs«, Third Committee, a.a.O. (Anm. 7), S. 92.